

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0549-I/1/2019

Wien, am 12. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Juli 2019 unter der Nr. **4018/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Prüfung vorläufiger Suspendierungen in Causa „Stadterweiterungsfonds“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Welche Schritte wurden von Ihrem Haus unternommen, um eine Kopie der Anklageschrift, u.a. gegen die Sektionschefs Vogl und Hutter, zu erhalten?*
- *Wann nahmen welche Stellen Ihres Hauses in dieser Sache jeweils Kontakt mit welchen Stellen des BMVRDJ auf?*
- *Welche Rückmeldungen wurden dabei seitens der Stellen des BMVRDJ gegeben?*
- *Wie oft und wann wurde von Stellen Ihres Hauses in dieser Angelegenheit urgiert?*

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurden am 14. Juni 2019 an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption sowie am 21. Juni 2019, 05. Juli 2019 und 12. Juli 2019 an das Landesgericht für Strafsachen Wien jeweils schriftlich Amtshilfeersuchen gestellt und die Behörden um Bekanntgabe ersucht, gegen welche Bediensteten aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres Anklage erhoben worden sein soll. Weiters wurden die Behörden gebeten, dem Bundesministerium für Inneres die für eine dienst- und disziplinarrechtliche Prüfung der im Raum stehenden Vorwürfe erforderlichen Aktenteile, somit insbesondere die Anklageschrift zu übermitteln.

Da die Amtshilfeersuchen nicht zur Bekanntgabe und Übermittlung der Informationen führten, erging am 22. Juli 2019 ein weiteres schriftliches Amtshilfeersuchen zwecks Übermittlung der Anklageschrift an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Zum Amtshilfeersuchen vom 14. Juni 2019 wurde dem Bundesministerium für Inneres vom zuständigen Oberstaatsanwalt der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption mitgeteilt, dass der gegenständliche Akt bereits dem Landesgericht für Strafsachen Wien übermittelt worden sei und deswegen die begehrten Informationen nicht erteilt und die Aktenbestandteile auch nicht übersandt werden könnten.

Zum umgehend nachfolgend vom Bundesministerium für Inneres gestellten Amtshilfeersuchen an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 14. Juni 2019 und den dazu erfolgten Urgezen vom 05. Juli 2019 und 12. Juli 2019 langte im Bundesministerium für Inneres am 18. Juli 2019 eine mit 10. Juli 2019 datierte Beantwortung ein. In dieser Beantwortung wurde mitgeteilt, dass sich der gegenständliche Akt zurzeit beim Oberlandesgericht Wien befinden würde und daher dem Amtshilfeersuchen nicht nachgekommen werden könne.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte unmittelbar nach Eingang des Amtshilfeersuchens des Bundesministeriums für Inneres vom 22. Juli 2019 noch am selben Tag die Anklageschrift.

Zur Frage 5:

- *Sind Sie mittlerweile in Besitz der Anklageschrift?*
 - a. *Wenn ja: Seit wann?*
 - b. *Wenn ja: Wie ist der aktuelle Stand des Disziplinarverfahrens?*
 - i. *Sollte dieses bereits ohne vorläufige Suspendierung beendet sein: warum unterblieb eine solche (bitte um Darlegung, warum die Voraussetzungen des § 112 Abs 1 Z 2 und 3 BOG aus Sicht der zuständigen Stellen im BM.I im konkreten Falle nicht vorliegen)?*

Ja. Das Bundesministerium für Inneres ist seit 22. Juli 2019 im Besitz der Anklageschrift.

Durch das Bundesministerium für Inneres wurden gegen die betroffenen Bediensteten nach rechtlicher Prüfung am 25. Juli 2019 Disziplinaranzeigen an die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres erstattet.

Die Disziplinarverfahren sind noch nicht beendet.

Durch das Bundesministerium für Inneres wurde keine vorläufige Suspendierung ausgesprochen, weil ein solcher Ausspruch die Anklage nach einem in § 20 Abs. 1 Z 3a BDG 1979 taxativ angeführten Delikt oder die Gefährdung des Ansehens des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes durch die Belassung im Dienst der nicht rechtskräftig angeklagten Bediensteten vorausgesetzt hätte.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Auf welchem Wege erlangt das BM.I üblicherweise Kenntnis davon, dass gegen Mitarbeiterinnen Anklage erhoben wurde?*
 - a. *Übermittelt das BMVRDJ solche Anklageschriften üblicherweise von Amts wegen, wenn bekannt ist, dass es sich bei Beschuldigten um Beamtinnen handelt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - ii. *Wenn ja: warum unterblieb dies in diesem Fall?*
 - iii. *Wie oft übermittelte das BMVRDJ in den letzten Fällen solche Anklageschriften von Amts wegen, weil bekannt wurde, dass es sich bei Beschuldigten um Beamtinnen handelt?*
- *Wie lange dauert die Übermittlung der Kopien von Anklageschriften gegen MitarbeiterInnen des BM.I üblicherweise?*
- *Wie lange dauerte die Übermittlung in den letzten 10 Fällen?*

Bis zum Inkrafttreten der 2. Dienstrechts Novelle 2019 bestand die Verpflichtung zur Verständigung der Dienstbehörde über eine rechtskräftige Anklage nur in den in § 20 Abs. 1 Z 3a BDG 1979 angeführten Delikten. In anderen Fällen erfolgte die Übermittlung der Anklageschrift üblicherweise nicht von Amts wegen.

Betreffend die Dauer der Übermittlung werden vom Bundesministerium für Inneres keine Aufzeichnungen geführt.

Dr. Wolfgang Peschorn

